

Recht und Gerechtigkeit nach dem Ende von Diktaturen -

Übersetzt aus dem englischen von
Andreas Wirthensohn

Teil I

Vorwort mit Anmerkungen

Buchseite 9- 12

„Das Thema transnationaler Justiz beschäftigt mich (Jon Elster) auf die eine oder andere Weise schon seit langem. Ich will das an Hand von drei Begebenheiten deutlich machen. (Anm. Auszug wird überwiegend für Deutschland eingestellt, obwohl es nicht auszuschließen ist, andere Länder (Osteuropa. Afrika miteinzubeziehen;)

Am 10. April 2003, einen Tag nach der Eroberung Bagdads durch amerikanische Truppen, erhielt ich eine E-Mail von einem kanadischen Journalisten, der mir ein paar Fragen zur „Ent-Baathifizierung“ im Irak stellen wollte. (Ich erklärte, die wichtigsten politischen Optionen seien Säuberungen, Gerichtsverfahren sowie die Einsetzung von Wahrheitskommissionen, wobei es in jedem dieser Fälle noch verschiedene Subvarianten gebe.) Eine der ersten Fragen, die einem zu Beginn des 20. Jahrhundert durch den Kopf geht, wenn ein autokratisches Regime gestürzt wird, lautet denn auch: **Wie kann man die Staatsführung zur Rechenschaft ziehen und dafür sorgen, dass sie künftig keinerlei Einfluss mehr nimmt ? Wie man künftig ein besseres Regime auf die Beine stellen kann (bspw. Osteuropa) und wie man mit den Opfern des Regimes umgehen soll.**

Meine Versuche, systematisch über diese Themen nachzudenken, reichen bis in den Juni 1990 zurück. Damals nahm ich an einer Konferenz im ungarischen Pecs teil, bei der es darum ging, wie man in Osteuropa neue Institutionen und Verfassungen schaffen sollte. Zwangsläufig stellten sich in diesen Zusammenhang auch Fragen zu Bestrafung und Reparation. In den Notizen, die ich mir anschließend machte, fasste ich die Diskussionen folgendermaßen zusammen:

Mehrere der anwesenden Politiker stimmten darin überein, dass es zu keinen Strafmaßnahmen kommen sollte außer gegen jene, die eindeutig Verbrechen (auch Folter) begangen hatten. Die einzige brauchbare Lösung sei das „spanische Modell“, einer vollständigen Amnestie. Die damit verbundene Ungerechtigkeit sei der Preis, dem man für die Demokratie zu zahlen habe. Der ehem. ungarische Justizminister beharrte ganz besonders auf diesem Punkt. Wie er bemerkte, seien seit Mitte des 19. Jahrhundert 14 ungarische Premierminister hingerichtet oder ins Exil getrieben worden, es sei an der Zeit, mit dieser Tradition einer hochgradig politisierten Justiz zu brechen. In Ungarn hatte eine Kommission damit begonnen zu untersuchen, woher der Reichtum hoher Amtsträger stammte. Etwa 4500 Dossiers hatte man angelegt, doch nach einer Weile hörten die Nachforschungen auf. Seiner Ansicht nach waren sie eindeutig verfassungswidrig. Zwar war er selbst an den Gesprächen am Runden Tisch nicht beteiligt gewesen, doch glaubt er nicht, dass es dabei jemals um Bestrafung gegangen sei oder irgendwelche Amnestieversprechungen gemacht worden seien.

In der **DDR** beruft sich die alte Führung gerne gerade auf die Prinzipien, gegen die sie selbst verstoßen haben. So hat sie bspw. ständig das Legalitätsprinzip verletzt, und macht es nunmehr geltend gegen alle Versuche, sie vor Gericht zu bringen.

Der polnische Senatspräsident vertrat die Ansicht, das Beispiel Polen sei von großer Bedeutung für den Übergang in der DDR gewesen, denn er habe gezeigt, dass es möglich war, **„ruhig in der neuen Gesellschaft zu leben“**. Das hatte ihm der ostdeutsche Botschafter zu verstehen gegeben. Er berichtete weiter, der Sejm (Polen) habe kürzlich entschieden, die Renten für Parteifunktionäre in normale Altersbezüge ohne besondere Privilegien umzuwandeln. Ein polnischer Rechtsprofessor

vertrat die Ansicht, ehem. Parteimitglieder könnten degradiert werden, bspw. vom Schulleiter zum einfachen Lehrer. Später kam man auf das Thema der Rektifikation (Berichtigung eines Zustands) zu sprechen, also die Rückgabe von Grund und Boden an diejenigen, die enteignet worden waren. Wiederum tendierte man allgemein dazu, sie gegen diese Form rückwärts gewandter Gerechtigkeit auszusprechen.

Ich bin mir nicht sicher, ob über diese Vorstellung damals wirklich so sehr Konsens herrschte, wie ich das notiert habe, doch wurden sie durch die anschließenden Entwicklungen mit Sicherheit nicht bestätigt, außer in gewissem Maße in Ungarn. Die spanische Lösung wurde nicht in Osteuropa übernommen. In einigen Ländern kam es zu eingehenden Säuberungen in der öffentlichen Verwaltung. In mehreren Ländern erfolgte eine umfassende Restitution von Grundbesitz, Gerichtsverfahren freilich gab es nur wenige.

Anhand eines früheren Regimewechsels will ich eine Erfahrung schildern, die das oftmals außergewöhnliche Klima in solchen Zeiten deutlich macht. Am 9. Mai 1945, einen Tag nach Kriegsende, nach der deutschen Kapitulation, kehrte mein Vater aus Stockholm zurück, wo er die letzten Kriegsjahre verbracht hatte. Als er seine Lieblingslokal in Oslo einen Besuch abstattete, nahm ihn der Oberkellner beiseite und flüsterte ihm zu: „Herr Elster, in der Herrentoilette liegt ein toter deutscher Offizier, könnten sie mir helfen?“ Irgendwie entsorgte mein Vater diesen Offizier. Ich war damals fünf Jahre alt, und mir garnicht bewusst, was das zu bedeuten hatte. In den Jahren nach dem Krieg konnte ich jedoch nicht umhin zu bemerken, wie Menschen im öffentlichen und mitunter auch im Privatleben nach dem beurteilt, gewählt oder abgelehnt wurden, was sie während der deutschen Besatzung zu welcher Zeit getan oder nicht getan hatten. Wen im April 1940 Panik ergriffen hatte, den würde man nie wieder als völlig zuverlässig einschätzen, ganz gleich, wie er sich in den späteren Phasen des Krieges verhalten haben mochte. Die Erinnerungen an die vielen Schattierungen des Defätismus und Opportunismus durfte nicht verblassen. Selbst die Kinder von Kollaborateuren hatten auf vielfache Weise zu leiden. In einem mir bekannten Fall erklärte eine Mutter ihren beiden Töchtern, es sei unpatriotisch, mit den Kindern eines verurteilten Nazi-Kollaborateurs zu spielen. Insofern stellen die rechtlichen und administrativen Verfahren, die den Kern dieses Buches bilden, nur den sichtbarsten Teil eines viel größeren Komplexes dar.

Diese frühen Erinnerungen haben möglicherweise den Ansatz, den ich in diesem Buch verfolgte, entscheidend geprägt. Zwar berücksichtigte ich eine breite Palette von Fällen, von der griechischen Antike bis in die Gegenwart, doch gilt der Übergangsjustiz im Gefolge des Zweiten Weltkriegs meine besondere Aufmerksamkeit. Für diese Einseitigkeit (falls es sich denn um eine solche handelt) gibt es freilich auch noch einen anderen, weniger persönlichen Grund. Denn das Schicksal der Täter und Opfer des Holocaust bietet das herausragende historische Beispiel dafür, wie die Verbrechen eines Regimes vor Gericht verhandelt werden. Die Verbrechen des Stalinismus hatte möglicherweise ein ähnliches Ausmaß, doch die Täter mussten lediglich dafür bezahlen, indem sie selbst Opfer wurden. Wer nur Opfer war und nicht zunächst zum Kreis der Täter gehört hatte, erhielt nur eine geringe Entschädigung. Im Gegensatz dazu waren die strafrechtliche Verfolgung des NS-Regimes und die Entschädigung seiner Opfer zwar häufig unzureichend, doch erfolgten sie in einem nie dagewesenen und bislang nicht wieder erreichten Maße.

Das Buch hat weder eine Einleitung noch ein Schlußwort. Würde ich über eine Theorie transnationaler Justiz verfügen, hätte ich diese dargelegt und bewertet. Rechtstheoretiker werden erkennen, dass sich hinsichtlich der Vorstellung, die Bestrafung müsse dem Vergehen entsprechen, ganz neue Schwierigkeiten ergeben. Politikwissenschaftler werden sehen, dass die Übergangsjustiz ein fruchtbares Untersuchungsfeld darstellt, wenn es darum geht, welche Rolle Emotionen in der Politik spielen. Historiker sind vielleicht überrascht, dass das Problem der „doppelten Eigentümerschaft“ an Grund und Boden nach einem Regimeswechsel in Athen 403 n. Chr., während der zweiten französischen Restauration und nach der deutschen Wiedervereinigung auf die gleiche Weise gelöst wurde“.

Erster Teil

Buchseite 17

Das Universum transitionaler Justiz = Übergangsjustiz nach einem Regimeswechsel

„Transitionale Justiz oder Übergangsjustiz setzt sich aus mehreren Prozessen, wie Gerichtsverfahren, Säuberungen und Reparationen (Wiedergutmachung) zusammen, die im Anschluß an einen politischen Regimeswechsel ablaufen.

Für die detailliertere Behandlung der Ereignisse in Athen gibt es mehrere Gründe. Zum Ersten dürften sie den meisten Lesern weniger bekannt sein als die Beispiele aus jüngster Zeit. Zum Zweiten zeigen sie, dass transitionale Justiz nicht auf neuzeitliche Regimes oder Demokratien beschränkt ist. Drittens machen beide Fälle deutlich, dass Nationen in Sachen Übergangsjustiz *aus Erfahrung lernen* können.

Die Maßnahmen, die nach der zweiten Wiederherstellung der athenischen Demokratie ergriffen wurden, waren davon bestimmt, dass die Maßnahmen einige Jahre zuvor als übermäßig hart empfunden wurden. Umgekehrt war die Übergangsjustiz nach der zweiten französischen Restauration davon beeinflusst, dass man glaubte, beim ersten Mal nicht hart genug durchgegriffen zu haben. Auch im 20. Jahrhundert ist die Übergangsjustiz durch die Erinnerung an frühere Transitionen (kompletten Wechsel eines Regimes mit Altlasten und Chancen) beeinflusst; das schlagendste Beispiel dafür sind wohl die insgesamt **drei Regimewechsel in Deutschland**: nach dem Ersten Weltkrieg, nach dem Zweiten Weltkrieg sowie nach der Wiedervereinigung 1990. In den beiden letztgenannten Fällen waren viele, die das untergegangene Regime zur Rechenschaft ziehen wollten, eisern darauf bedacht, die Fehler früherer Zeiten nicht zu wiederholen“.

(Anmerkung von Jon Elster zum Absatz: Auf der Umschlagrückseite des Buches *Freispruch für die Nazi-Justiz* von Jörg Friedrich (1998) weisen ein hoher Richter a.D. sowie ein emeritierter Rechtsprofessor darauf hin, dass sich derselbe Fehler beim Umgang mit der DDR-Justiz nicht wiederholen dürfe. Kristisiert wird diese Argumentation bei Rottleuthner (1994). zum Zusammenhang zwischen 1918 und 1945)

Kurzfassung Übergangsjustiz Athen 411 und 403 v.Chr.

Buchseite 19 Auszug

„Demokratische Übergangsjustiz ist fast so alt wie die Demokratie selbst. Im Jahre 411 v.Chr. und dann noch einmal 404/3 v.Chr. erlebten die Athener, wie eine Demokratie von einer Oligarchie gestürzt wurde, wie anschließend die Oligarchen unterlagen und schließlich die Demokratie wiederhergestellt wurde. In beiden Fällen ging die Rückkehr zur Demokratie mit Vergeltungsmaßnahmen gegen die Oligarchen einher. Im Jahr 403 unternahm man überdies Schritte, um das Eigentum, das von den Oligarchen konfisziert worden war, wieder zurückzugeben. Die nächste Episode in Sachen Übergangsjustiz ereignete sich dann erst wieder mehr als 2000 Jahre später, nämlich in der englischen Restaurationszeit.

Die Athener erlebten kurz hintereinander zwei Phasen einer Übergangsjustiz. Es ist anzunehmen, dass nach dem ersten Ereignis ein Lernprozess einsetzte, der dann den zweiten Fall beeinflusste. Nach dem Zusammenbruch der ersten Oligarchie 411 stellten die Athener die Demokratie, wie sie vorher gewesen war, wieder her, übten harte Vergeltung und erließen neue Gesetze, um künftige Oligarchen von einer Machtübernahme abzuhalten. Die tieferen Ursachen des oligarchischen Staatsstreich aber besiegten sie nicht. Ganz anders die Reaktion der Demokraten, als sie 403 die Macht wiederlangten. Auf der einen Seite kam es zu Verfassungsänderungen, die dafür sorgen sollten, dass die Demokratie nicht mehr in Misskredit geriet. Auf der anderen Seite übten sie beim Umgang mit den Oligarchen Zurückhaltung, ihnen war eine zukunftsgerichtete gesellschaftliche Aussöhnung wichtiger als eine vergangenheitsorientierte Bestrafung“.

Buchseite 30 Satz

„Ein Aussöhnungsvertrag verordnete zwar eine Amnestie, aber keineswegs zu Vergessen und Verschweigen.

Anhand einer bemerkenswerten Reihung von Argumenten führt ein Sprecher aus und verteidigt den passiven Zuschauer in der Athener Diktatur“:

Erstes Argument

„Ich bin der Meinung, ihr Herren, dass ihr zu Unrecht alle die hasst, die nichts böses unter der Oligarchie erfahren haben, da es ja durchaus ausreicht, denen zu zürnen, die gegen das Volk gefrevelt haben. Ihr solltet nicht die Feinde halten, die nicht ins Exil gingen, sondern die, die euch vertrieben haben; nicht die, die das ihre zu retten suchten, sondern die, die das Eigentum anderer geraubt haben; nicht die, die zu ihrer eigenen Sicherheit in der Stadt geblieben sind, sondern vielmehr die, die an der Regierung teilhatten, um andere ins Verderben zu stürzen. Wenn ihr es für nötig haltet, die umzubringen, die jene bei ihren Verbrechen übriggelassen hatten, dann würde kein Bürger übrigbleibe“.

Anmerkung Jon Elster im Literaturmachweis

„Der Sprecher wendet diese Theorie auf sich selbst an. Nachdem er aufgezählt hat, welche großen Leistungen er für die Stadt Athen erbracht hat, bekennt er: „Wahrhaftig, deswegen habe ich mehr aufgewendet, als die Stadt befahl, damit ihr eine recht gute Meinung von mir hättet und wenn mir Unheil in Form eines Prozesses zustieße, ich mich besser verteidigen könne.....

In seiner Auflistung gewaltsamer Ereignisse im antiken Griechenland vermerkt der Autor 1999 Bernard nirgends, dass es nach dem Ende der Oligarchie 403 v.Chr. keinerlei Rachsucht gab. Der Gegensatz, den er zwischen den Rachsucht vorchristlicher Gesellschaften und der Nachsicht des Christentums ausmacht, lässt offenbar keinen Raum für simple Vernunft. Denn man kann auf Rache auch deshalb verzichten, weil man schlicht und einfach erkennt, dass sie kontraproduktiv ist. Und genau das war in Athen 403 v.Chr. vermutlich der Fall“.

Kurze Zusammenfassung

Buchseite 35 Auszug

„Die Athener waren mit Problemen konfrontiert und schlugen Lösungen vor, die denen der jüngsten Regimewechsel erstaunlich ähnlich sind. Zugleich haben wir es aber mit Situationen und Lösungssätzen zu tun, für die sich heute keine Parallelen finden lassen. Zusammenfassend seien deshalb noch einmal die allgemeinen Merkmale des geschilderten Prozesses genannt:

Der Übergang von 411 stellte eine Mischung aus Regimeimplosion und Aufstand dar. 403 hingegen haben wir es mit einem Übergang zu tun, der unter Aufsicht Spartas in Gesprächen ausgehandelt wurde. Die Tatsache, dass es zwei oligarchische Episoden gab, auf die jedes mal die Wiederherstellung der Demokratie folgte, sorgte dafür, dass die Demokraten aus Erfahrungen lernen und die Wurzel beseitigen konnten. 411 war das Ziel der Übergangsjustiz -Bestrafung. Was die Hinrichtungen der Oligarchen betrifft, so war das möglicherweise auch der einzige Weg, sie unschädlich zu machen, denn durch eine Inhaftierung wäre dies nicht gelungen. 403 hingegen ging es in erster Linie um Versöhnung, wengleich Bestrafung und Abschreckung ebenfalls eine Rolle spielten. Der Aussöhnungsvertrag bot eine umfassende Amnestie sowie die Möglichkeit des Exils für diejenigen, die nicht unter die Straffreiheit fielen, und stellte damit eine sehr gemäßigte Form der Übergangsjustiz dar“.

Osteuropa – Übergangsregime in Polen u.a.

Buchseite 79-82

(Dieser Abschnitt stürzt sich in vielerlei Hinsicht auf die Erforschung von Monika Napela, Wegen seines unsicheren Status zu Albanien wird dieser nicht behandelt. Auch die Übergangsjustiz in den baltischen Staaten,bleibt ausgeklammert. Die Slowakei fehlt, weil sie sich offenbar dazu entschlossen hat, die Vergangenheit zu ignorieren. Eine Einigung auf Entschädigung fand wohl 2002 statt und während der Niederschrift dieses Buches, informierte mich Monika Napela, dass die Slowakei sich nun den Akten der Geheimpolizei widmen will.)

„Im Frühjahr 1989 lösten die Gespräche am Runden Tisch und die nachfolgenden Wahlen in Polen einen Dominoeffekt des Übergangs zu (mehr oder weniger) demokratischen Regime aus.In Polen, Ungarn, Tschechoslowakei, Rumänien, Bulgarien und der DDR zu einer Demokratisierung.Auch das Land, dass für die meisten dieser Staaten nominell Verbündeter und de facto Unterdrücker gewesen war, nämlich die Sowjetunion, machte sich auf einen nicht eben geradlinigen Weg in Richtung

Demokratie. Das Ausmaß der Übergänge variiert in dieser Region sehr stark. Am intensivsten fielen Säuberungen und Reparationen in der Tschechoslowakei und in der CSSR aus, am wenigsten Gewicht hatten sie in Rumänien. In allen Ländern gab es relativ wenige Gerichtsverfahren. Was die Sowjetunion betrifft, könnte man sagen, dass deren wichtigste Vergangenheitsbewältigung bereits im Zuge der Entstalinisierung erfolgt war und nicht erst später mit dem Ende des Kommunismus. Ähnlich wie in Mexiko 2000 handelte es sich dort eher um einen Wandel innerhalb des Regime als um einen Regimewechsel.

Im Vergleich zur transitionalen Rechtspraxis in Westeuropa nach dem Zweiten Weltkrieg, und zum Ausmaß der Verbrechen, (vgl.dazu die Documentation bei Courtois 1998- Man sollte sich jedoch davor hüten, den generellen Vergleich zwischen nationalsozialistischen und kommunistischen Verbrechen mit demjenigen zwischen Nazideutschland und den Satellitenstaaten der Sowjetunion zu vermengen. Wie Rottleuthner 1994 betont, wogen bspw. die Vergehen in der DDR ganz überwiegend weniger schwer als die im Dritten Reich) gab es im Postkommunismus relativ wenige Gerichtsverfahren. Zwar wurden einige Regierungschefs vor Gericht gestellt, doch nicht überall kam es zur einer Verurteilung. In **Bulgarien** wurde der Generalsekretär der dortigen KP 1992 wegen Veruntreuung zu sieben Jahre Haft verurteilt, jedoch schon 1996 vom Obersten Gericht freigesprochen. 1997 wurden drei **DDR**-Politbüromitglieder wegen ihrer Verantwortung zum Schießbefehl an den Grenzen zwischen Deutschland zu Gefängnisstrafen zwischen drei und sechseinhalb Jahren verurteilt. Zuvor hatten drei Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der DDR wegen ihrer Beteiligung an diesen Tötungen vergleichbare Strafen erhalten. Ein weiteres Verfahren gegen drei Politbüromitglieder endete mit Freispruch. In **Rumänien** wurden der Diktator und seine Frau außergesetzlich hingerichtet. In **Polen** ist es in den langwierigen Prozessen gegen General Jaruzelski- wegen des 1970 ergangenen Befehls an die Polizei das Feuer auf Demonstranten zu eröffnen- und gegen General Kiszczak , wegen des Befehls an die Polizei, auf Bergleute zu schießen, die gegen die Verhängung des Kriegsrechts protestieren, bis heute zu keinen abschließenden Urteil gekommen. In der **Tschechischen Republik** wurden 2001 zwei ehemalige Innenminister des kommunistischen Regime wegen Machtmissbrauch angeklagt. Einer wurde freigesprochen, der Prozess gegen den anderen musste wegen seinen schlechten Gesundheitszustand unterbrochen werden. 2000 sprach das **Prager** Stadtgericht die ehemaligen Kommunistenführer Milos Jakes und Jozef Lenart vom Vorwurf des Landesverrats frei, sie waren angeklagt gewesen, sich nach dem Einmarsch der Truppen des Warschauer Paktes 1968, mit dem die Reformbewegung des Prager Frühlings zerschlagen wurde, mit den sowjetischen Besatzern verschworen zu haben. In Ungarn gab es keinerlei Prozesse gegen wichtige Kommunistenführer.

Doch auch Offizielle der **unteren Ebenen** waren keiner intensiven Strafverfolgung ausgesetzt. In der ehemaligen **DDR** liefen bis 31.März 1999 - **22 765** Untersuchungsverfahren, von denen es nur in 565 Fällen zur Eröffnung eines Strafverfahrens kam. In 211 Fällen gab es Verurteilungen, von denen wiederum 20 Fälle in tatsächliche Gefängnisstrafen mündeten. Grenzsoldaten die wegen absichtlichen Totschlag verurteilt wurden, kamen so gut wie ausnahmslos mit Bewährungsstrafen davon.

Obwohl **tschechische Staatsanwälte** etwa 100 Genossen wegen Verbrechen im Zusammenhang mit Machtmissbrauch während des Kommunismus, diese reichen von körperlicher und seelischer Folter bis zur Ermordung von Regimegegnern, angeklagt haben, kam es zwischen 1989-1999 nur zu fünf Verurteilungen durch tschechische Gerichte. In **Ungarn** wurde die Verfolgung der für Massaker während des Aufstandes 1956 Verantwortlichen anfangs verhindert, als das Verfassungsgericht Gesetze zur Verlängerung der Verjährungsfristen verwarf.

Als die Sache im Zuge der internationaler Konventionen, die keine Verjährungsfristen unterliegen, neu aufgerollt wurde, kam es zu einigen Prozessen und Verurteilungen, Vierzig Jahre nach dem Aufstand und Zehn Jahre nach dem Regimewechsel. In Bulgarien wurden 1993 gegen vier Offizielle, die unter höchst brutalen Bedingungen ein Arbeitslager geleitet hatten, Verfahren eingeleitet, die jedoch nach der Ermordung eines wichtigen Zeugen im September 1994 offenbar ausgesetzt wurden. In Polen wurden zwölf Mitarbeiter des Geheimdienstes zu Haft zwischen vier und neun Jahren verurteilt.

Die Säuberungen im öffentlichen Sektor der kommunistischen Gesellschaft vollzogen sich auf unterschiedlicher Weise. In der ehem. DDR konnte man die traditionelle Praxis der Entlassung belasteter

Beamten beobachten. Bis 1992 hatten etwa 50 % der belasteten Richter und Staatsanwälte ihre Stellung verloren. Bis 1997 waren 42 000 Beamte wegen ihrer Tätigkeit für die Staatssicherheit entlassen worden. In den anderen Ländern Osteuropas hingegen fand eine neue Methode Anwendung, die sogenannte Lustration (Durchleuchtung). Den Anfang dabei machte die Tschechoslowakei. Drei Jahre nach Verabschiedung des Durchleuchtungsgesetzes von 1991 hatte das tschechische Innenministerium 240 000 Anträge auf eine Überprüfung erhalten. Von den 234 000 Bescheinigungen, die ausgestellt wurden, kamen 4 % zu dem Ergebnis, ein Agent zu sein oder mit der Staatssicherheit zusammengearbeitet zu haben. Die Motivation, zumindest die offizielle, für die Überprüfung besteht darin zu verhindern, dass hochrangige kommunistische Amtsträger oder Mitarbeiter der Geheimdienste wichtige Funktionen innerhalb des neuen Regimes bekleiden. Zu den Maßnahmen gehörten dabei Entlassungen, Nichtwählbarkeit oder schlichte Bloßstellung. Die beiden Erstgenannten verbinden Elemente der klassischen Säuberungen mit der Strafe der „nationalen Degradierung“, wie sie in den westeuropäischen Ländern nach 1945 Verwendung fand. Die Bloßstellung hingegen ist ein Modell neuer Art. In Ungarn werden hochrangige Offizielle von einem geheimen Richtergremium überprüft, das ihnen dann die Wahl lässt, ob sie lieber zurücktreten wollen, oder ihre vergangenen Untaten werden öffentlich gemacht. In Polen müssen Kandidaten für hohe Ämter (ob per Wahl oder Benennung) erklären, ob sie zwischen 1945 und 1990 „wissentliche Kollaborateure“ waren. Wenn sie das zugeben, wird nichts weiter unternommen, lediglich das Protokoll der Befragung wird veröffentlicht. Wähler oder Vorgesetzte entscheiden dann, wie sie auf diese Information reagieren. Kandidaten, die wahrheitswidrig leugnen, dass sie kollaboriert haben, werden für 10 Jahre von allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen.

In der gesamten Region gab es sehr ausgedehnte Restitutionsprozesse. In allen Ländern, mit Ausnahme Polens, wo die private Landwirtschaft niemals abgeschafft worden war, ging es dabei vor allem um die Rückgabe von Agrarland. In der früheren DDR verfügte der Einigungsvertrag, dass Land, das von den Nazis zwischen 1933 und 1945 enteignet oder aber von der ostdeutschen DDR-Regierung nach 1949 expropriert worden war, an die früheren Besitzer zurückgegeben werden sollte. Ausgenommen davon waren Land, das während der sowjetischen Besatzung 1945 bis 1949 konfisziert worden war, darunter die großen Güter in Preußen. In der Tschechoslowakei hatte die Rückgabe von Land hohe Priorität bei der neuen Regierung. 2001 verkündete die tschechische Regierung, 1,2 Millionen Hektar Ackerland seien an Privatbesitzer zurückgegeben worden. In Bulgarien waren Ende 2000 ca. 5,68 Millionen Hektar an die früheren Besitzer und deren Erben zurückgegeben worden. In Ungarn verteilte man Entschädigungsgutscheine (unter anderem) an die enteigneten Besitzer, die damit dann Land vom Staat oder vom Kooperativen kaufen konnten. Bis 1996 war etwa ein Drittel des gesamten bewirtschafteten Landes an rund 600 000 Personen versteigert worden. In Rumänien werden gemäß einem 2000 erlassenen Gesetz schätzungsweise 2,5 Millionen Hektar zurückgegeben werden. In mehreren Ländern fielen große Grundstücke, die der vorkommunistischen Elite gehörten, an ihre ursprünglichen Besitzer zurück, u.a. an Vaclav Havel oder den früheren König Simeon von Bulgarien.

Wer unter den Kommunisten anderes als den Verlust von Eigentum erlitten hatte, wurde ebenfalls in unterschiedlichen Maße entschädigt. In Bulgarien listete das Gesetz über die politische und zivile Rehabilitierung verfolgter Personen, acht Kategorien von Opfern auf, die entschädigt werden sollten., darunter die Erben von Personen im Zusammenhang mit einer erzwungenen Namensänderung starben, Selbstmord begingen oder verschwanden, dass heißt von Türken, die man dazu zwang, bulgarische Namen anzunehmen. In der Tschechoslowakei gewährte ein Gesetz ab 1992 diejenigen, die zwischen 1948 und 1954 aus politischen Gründen inhaftiert waren, einen monatlichen Aufschlag auf ihre Rente. Waren sie bereits verstorben, erhielten ihre Angehörigen eine einmalige Pauschalzahlung. Ein 1997 erlassenes Gesetz bot eine großzügigere Kompensation, die sich nach der Haftdauer richtete. In Polen erhielten laut einem Gesetz von 1991 diejenigen eine Entschädigung, die wegen ihres Eintretens für die polnische Unabhängigkeit „unterdrückt“ worden waren, wohingegen diejenigen, die an die sowjetische Geheimpolizei ausgeliefert worden waren, seltsamerweise davon ausgenommen waren. Diese Einschränkung wurde dann 1993 aufgehoben. Bis 1996 hatte Polen Reparationen in Höhe von umgerechnet etwa 125 Millionen US-Dollar an ehemalige politische Gefangene und deren Erben gezahlt“.

Quelle und Autor: Titel „ Die Akten Schließen“ von **Jon Elster** als Autor, aus dem englischen übersetzt von Andreas Wirthensohn ISBN 3-89331-645-0 Bonn 2005, Campus Verlag, Buch auf 328 Seiten,

<http://www.campus.de/wissenschaft/politikwissenschaft/Politische+Soziologie.40373.html/Die+Akten+schlie%C3%9Fen.84966.html>

Auch erhältlich: Schriftenreihe Band 520 www.bpb.de; Titel: „Die Akten schließen“ Recht und Gerechtigkeit nach dem Ende von Diktaturen-

http://www.bpb.de/publikationen/H042Y3.0.0,Die_Akten_schlie%DFen.html

Autor: Jon Elster ist Robert Merton Professor of Social Science an der Columbia University, die Originalausgabe erschien 2004 unter dem Titel „Closing the Books Transitional Justice in Historical Perspective“ bei Cambridge University Press;

Zusammengestellt zu Aufarbeitungszwecken bezüglich Themen: DDR und DDR-Unrecht von sed-opfer-hilfe.de, Auszüge
Seiten: 9-12, 17, 30 Satz, 33 Auszug, 35 Auszug, 79-82